

# Hygiene ist das A und O!

Informationsstrecke Hygiene & Medizinprodukte.  
Thema: Überwachung und Begehung durch  
das zuständige Gesundheitsamt

Einrichtungen für ambulantes Operieren unterliegen der infektionshygienischen Überwachung nach §23 IfSG durch das zuständige Gesundheitsamt. Um die Gesundheitsämter in Niedersachsen bei ihrer Verpflichtung zu unterstützen, existiert seit 2012 ein landesweites Programm zu strukturierenden Begehungen. Dieses wird im Rahmen der AG Krankenhaushygiene des Fachausschusses Infektionsschutz des Landesverbandes Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. in Zusammenarbeit mit dem NLGA (Niedersächsisches Landesgesundheitsamt) organisiert.

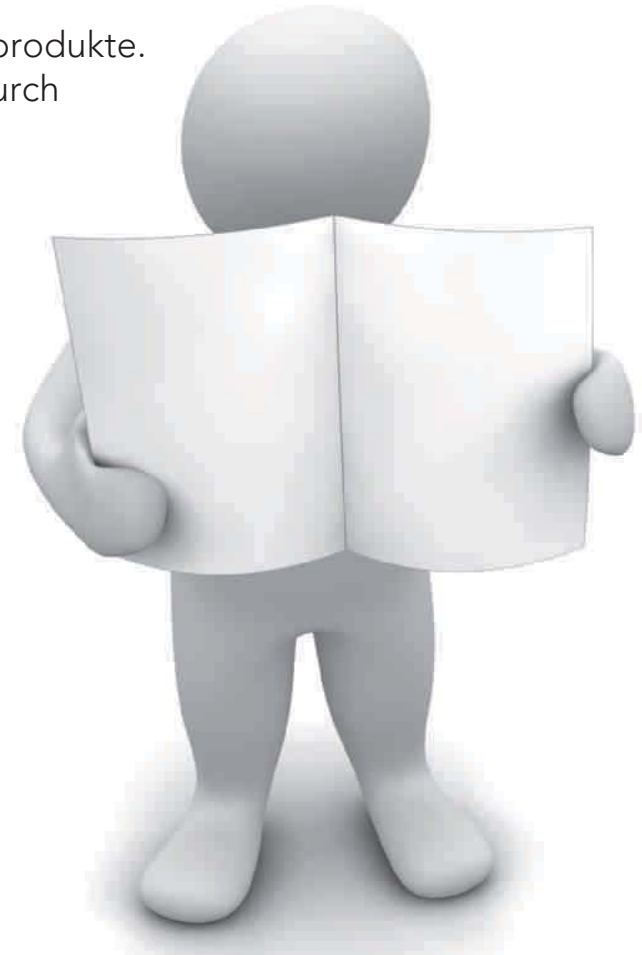
## Begehungsschwerpunkt Ambulantes Operieren

Für das Jahr 2017 ist der Begehungsschwerpunkt „Einrichtungen für ambulantes Operieren“ für die Gesundheitsämter geplant. Er sieht vor, dass die Gesundheitsämter mittels eines Selbstauskunftsbogens Kontakt mit den jeweiligen Einrichtungen aufnehmen. Ziel ist es, eine Übersicht über die jeweiligen Hygiene-Risiken in den vorhandenen Einrichtungen zu erhalten. Nach entsprechender Auswertung werden die teilnehmenden Gesundheitsämter den ausgewählten Einrichtungen eine standardisierte Checkliste für die Begehungen zusenden und den weiteren Ablauf erläutern. Dies soll einerseits der Gleichbehandlung der einzelnen Einrichtungen dienen. Andererseits spart der vorgezogene Informationsaustausch beiden Seiten zeitliche Ressourcen. Die Teilnahme an diesem Programm ist für die Gesundheitsämter freiwillig.

🖱 Weitere Informationen erhalten Sie auf der Website des Nds. Landesgesundheitsamtes. Dort finden Sie auch die für die strukturierten Begehungen verwendete Checkliste: <http://www.haeverlag.de/n/040>

## Besser vorher informieren

Entsprechend der Niedersächsischen Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO) in Verbindung mit dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Leiter ambulant operierender Einrichtungen dazu verpflichtet, dass die dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Re-



geln der Hygiene beachtet werden. Außerdem sind alle nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und Krankheitserregern mit Resistenzen zu treffen. Als Stand der medizinischen Wissenschaft sind vor allem die Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO) am Robert Koch-Institut (RKI) zu nennen.

🖱 Die Empfehlungen des RKI sind frei auf den Internetseiten des RKIs herunterladbar unter <http://www.haeverlag.de/n/039> und stellen gewissermaßen den Maßstab für die Begehungen seitens der Gesundheitsämter dar.

Ein wichtiger Eckpfeiler der Infektionsprävention in einer Einrichtung des ambulanten Operierens ist u.a. die Beschreibung innerbetrieblicher Verfahrensanweisungen zur Infektionshygiene in einem Hygieneplan sowie die Durchführung einer Surveillance, also der Aufzeichnung und Bewertung

Abb.: clipart of Jiri Meucka

von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen. Des Weiteren haben die Leiter Hygienefachpersonal (Krankenhaushygieniker, Hygienefachkraft und Hygienebeauftragte Ärzte) in ausreichender Zahl einzusetzen.

Informationen zu Praxisbegehungen und zu den gesetzlichen Anforderungen gibt es auf der Homepage der KBV unter: <http://www.haeverlag.de/n/042>

Dort finden Sie u.a. auch eine aktuelle Broschüre (Praxis-Wissen Spezial: „Überwachungen und Begehungen von Arztpraxen durch Behörden“), die einen guten Überblick über die rechtlichen Grundlagen gibt.

### Was wird erwartet?

Das zuständige Gesundheitsamt wird Ihnen mitteilen, welche Unterlagen Sie am Tag der Begehung vorzulegen sind:

- aktueller betriebsspezifischer Hygieneplan
- Reinigungs- / Desinfektionsplan
- Hautschutzplan
- Unterlagen der klinisch-mikrobiologischen Kontrollen
- Personal-Fortbildungs- und Schulungsdokumentation der letzten 24 Monate
- Surveillance-Unterlagen der letzten 24 Monate
  - postoperative Wundinfektionen (SSI)
  - Erreger mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen
  - Antibiotikaeinsatz
- die Begehungsberichte Ihres Krankenhaushygienikers
- die Begehungsberichte Ihrer Hygienefachkraft
- hausinterne Antibiotika-Standards (Perioperative Prophylaxe, Therapie)
- die Berichte der Begehung durch die staatliche Gewerbeaufsicht

Daraus lassen sich bereits die Schwerpunkte der Begehungen durch das Gesundheitsamt ableiten:

- Vorhandensein eines aktuellen und individuellen Hygieneplans.
- Vorhalten von Hygienefachpersonal (die Qualifikationen sind der KRINKO-Empfehlungen „Personelle und organisatorische Voraussetzungen zur Prävention nosokomialer Infektionen“ und „Empfehlung zum Kapazitätsumfang für die Betreuung von Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen durch Krankenhaushygieniker/innen“ zu entnehmen)
  - Krankenhaushygieniker: Beratung durch externen Facharzt mind. 1 Tag im Jahr
  - Hygienefachkraft: 1 Vollzeitkraft auf 50.000 chirurgische Eingriffe im Quartal
- Hygienebeauftragten Arzt: Benennung in der Praxis

- die Aufzeichnung und Bewertung der Nosokomialen Infektionen sowie der Erregern mit speziellen Resistenzen und Multiresistenzen (Surveillance gemäß §23 Abs. 4 IfSG und §9 Abs. 3 NMedHygVO)
- die Aufzeichnung und Bewertung des Antibiotikaverbrauchs
- räumliche Ausstattung (z.B. Ausstattung der hygienischen Handwaschplätze, Raumprogramm der OP-Abteilung, Raumluftechnische Anlagen)
- Flächendesinfektion und -reinigung
- Wäscheaufbereitung

### Serviceangebot der KBV zum Infektionsschutz

Beim Kampf gegen Keime und Infektionen unterstützen KBV und KVen die niedergelassenen Ärzte mit einem erweiterten Serviceangebot mit kompakten und übersichtlichen Informationen. Das Spektrum reicht vom Musterdokument für einen Reinigungs- und Desinfektionsplan für die Praxis über Ablaufbeschreibungen beispielsweise zur Aufbereitung von Medizinprodukten oder zur Wundversorgung bis hin zu Checklisten, mit denen die Umsetzung der Hygienemaßnahmen überprüft werden kann. Im Mittelpunkt stehen dabei fachübergreifend Maßnahmen zur Basishygiene.

Die Materialien sind gemeinsam mit dem Kompetenzzentrum (CoC) Hygiene und Medizinprodukte der Kassenärztlichen Vereinigungen und der KBV entwickelt worden. Das Zentrum hat z. B. eine detaillierte Mustervorlage herausgegeben, mit der ein Hygieneplan für die Arztpraxis erstellt werden kann. Die Regelungen beschreiben allgemeine, aber auch spezielle Hygienemaßnahmen und berücksichtigen die normativen Vorgaben sowohl zum Patienten- als auch zum Mitarbeiterschutz. Eingestellt sind aber auch zwei Kurzfilme der KBV, die sich mit dem Thema „Praxisbegehungen“ befassen.

Alle Servicedokumente werden in übersichtlicher und kompakter Form auf der Hygiene-Themenseite der KBV zum Herunterladen bereitgestellt: <http://www.haeverlag.de/n/043>

Dieser Artikel wurde in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesgesundheitsamt (NLGA) erstellt.

#### Hygiene-Beraterinnen der KVN

Zu Beratungen stehen Ihnen auch die beiden Mitarbeiterinnen Ihrer KVN zur Verfügung:

Marlen Hilgenböcker, Tel.: 0511 380-3311

Email: [marlen.hilgenboecker@kvn.de](mailto:marlen.hilgenboecker@kvn.de)

Petra Naumann, Tel.: 0511 380-3220

Email: [petra.naumann@kvn.de](mailto:petra.naumann@kvn.de)